

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

14. Mai 2014

Motion von Christina Hug und Gabriele Kisker betreffend Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Beschränkung des Einsatzes von Laubbläsern und Laubsaugern auf die Monate Oktober und November, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Oktober 2013 reichten Gemeinderätinnen Christina Hug (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2013/356, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) vorzulegen, welche regelt, dass im Sinne des Lärm- und Gesundheitsschutzes der Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern für alle Anwenderinnen und Anwender auf dem ganzen Gebiet der Stadt Zürich auf die Monate Oktober und November eingeschränkt wird.

Begründung:

Laubbläser – und neuerdings auch Laubsauger – wurden entwickelt, um im Herbst die Blätter von Fusswegen und Strassen zu entfernen. Inzwischen sind sie zum ständigen, lärmigen Begleiter von Hauswartungen und Gartenunterhaltfirmen geworden. Alles wird geblasen, was sich bewegen lässt: Schnee aus der Garageneinfahrt, Grüngut nach Hecken- und Rasenschnitt, Sand zurück in den Sandkasten, Spinnweben an Gebäuden, Petflaschen und Bierdosen aus der Hecke.

Das Gedröhn verfolgt Ruhe- und Erholungssuchende nicht nur in Wohnquartieren und öffentlichen Anlagen, sondern auch im Wald und sogar auf dem Friedhof! Doch es geht auch anders: Genf beispielsweise kennt seit vielen Jahren gesetzlich festgelegte zeitliche Einschränkungen zum Gebrauch von Laubbläsern.

Die Geräte schaden der Gesundheit in verschiedener Hinsicht:

- Der Lärm dieser Geräte mit bis zu Presslufthammerlautstärke ist weithin zu hören und durchdringt auch geschlossene Fenster.
- Die Abgase von Laubbläsern und Laubsaugern tragen zur Luftverschmutzung bei (u.a. CO₂, Ozon).
- Mit den Geräten werden Feinstaub, Bakterien, Viren, Pilzsporen und Wurmeier aufgewirbelt und von Kindern wie Erwachsenen eingeatmet. Eine neue Studie der TU Graz (Prof. Sturm) belegt, dass Laubbläser Feinstaubschleudern sind.

Energie wird verschwendet, wo es Handarbeit oft in der gleichen Zeit ebenso richten könnte – sofern die Arbeit überhaupt notwendig ist.

Schliesslich schädigen Laubbläser und noch viel schlimmer Laubsauger die Natur: es sind zerstörerische Eingriffe in die Welt der Kleinlebewesen. Wegen der enormen Luftgeschwindigkeit und Hitze werden Insekten, Würmer, Spinnlein und Asseln vernichtet und deren Rückzugsgebiet und Winterschutz entfernt. Kleinlebewesen zersetzen Laub zu Humus und sind die unentbehrliche Nahrungsgrundlage vieler Tiere wie Singvögel und Eidechsen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Mit der vorliegenden Motion soll der Stadtrat verpflichtet werden, dem Gemeinderat eine Anpassung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) vorzulegen, welche regelt, dass der Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern für alle Anwenderinnen und Anwender auf dem ganzen Gebiet der Stadt Zürich auf die Monate Oktober und November eingeschränkt wird. Die Motionärinnen führen als Begründung insbesondere den Lärm- und den Gesundheits-

schutz auf. Obwohl der vorliegende Vorstoss grundsätzlich motionsfähig ist, lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat.

Verwendung der Geräte durch die Stadtverwaltung Zürich

Die Verwendung von Laubbläsern und insbesondere die dadurch entstehenden Lärmimmissionen stehen bereits seit einiger Zeit im Fokus der politischen Diskussion. Der Stadtrat hat dies zum Anlass genommen, um die Verwendung von Laubbläsern durch die Stadtverwaltung zu überprüfen, wobei insbesondere ERZ Entsorgung + Recycling Zürich sowie Grün Stadt Zürich (GSZ) betroffen sind. Dabei hat sich gezeigt, dass Laubbläser so effizient sind, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit Laubbläser etwa vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Rechen oder Besen aufwiegt. Auf Kiesflächen und chaussierten Flächen ist die Effizienz sogar noch höher, weil die Laubbläser im Gegensatz zum Besen den Kies nicht mit dem Laub vermischen. Die Effizienz der Laubbläser wirkt sich somit in erster Linie günstig auf die Kosten aus, was im Kontext der aktuellen Sparbemühungen von grosser Bedeutung ist. Diesem Vorteil stehen aber, wie erwähnt, die störenden Lärmimmissionen gegenüber. Um diese zu reduzieren, wurden zwei Massnahmen ergriffen:

Zum einen wurde der Einsatz der Laubbläser in der Stadtverwaltung stark reduziert und die Mitarbeitenden wurden im Umgang mit den Geräten für einen sinnvollen Einsatz geschult. ERZ verwendet Laubbläser nur noch bei grossem Laubanfall von Mitte September bis Mitte Dezember. GSZ setzt bei Bedarf ganzjährig Laubbläser ein, in Friedhöfen allerdings nur von 8.00 bis 9.00 Uhr. Im Herbst können die Laubbläser bei grossem Laubanfall auch in Friedhöfen zusätzlich während eines ganzen Tags pro Woche verwendet werden.

Zum anderen werden nur noch Geräte beschafft, die möglichst wenig Lärmimmissionen verursachen. Das bedeutet, dass 4-Takt-Geräte konsequent durch Elektroläser ersetzt werden, die rund vier Mal leiser sind. Aktuell ist bereits etwa die Hälfte aller Laubbläser von GSZ Elektromodelle; bis Ende 2014 werden es rund 60 Prozent sein. Diese reichen in der Regel aus, nur im Herbst müssen derzeit von GSZ noch 4-Takt-Geräte eingesetzt werden. Elektrogeräte sind allerdings etwa fünf Mal teurer als Geräte mit Verbrennungsmotor und kosten rund Fr. 5500.–. Dennoch treiben GSZ und ERZ den Umbau der Laubbläser-Flotte auf Elektrogeräte konsequent voran, was zu einer wesentlichen Reduktion der Lärmimmissionen führt. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten drei bis vier Jahren eine vollständige Umrüstung auf Elektroläser erfolgen kann.

Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV)

Gemäss Art. 19 APV können Laubbläser ganzjährig werktags, d. h. von Montag bis Samstag, in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, eingesetzt werden. Die neue APV setzt sich inhaltlich aus der alten APV und aus der alten Lärmschutzverordnung zusammen. Ziel der erst vor zwei Jahren geschaffenen neuen APV war es, die bisherigen Vorschriften zu entschlacken und ein kurzes und präzises Werk zu schaffen. Der Stadtrat weist darauf hin, dass die Aufnahme eines neuen speziellen Lärmtatbestands ein Schritt in die umgekehrte Richtung wäre.

Gerade das Beispiel Genf zeigt, dass ein Verbot dieser Geräte im Rahmen der Lärmschutzregelungen relativ kompliziert ausfallen dürfte: Die Verwendung von Laubbläsern mit Verbrennungsmotoren ist in Genf von Februar bis September, ähnlich wie in Zürich, zu den ortsüblichen Ruhezeiten und an Feiertagen sowie auf Forstwegen grundsätzlich verboten; Ausnahmen müssen speziell bewilligt werden, wobei Gebühren anfallen (Règlement concernant la tranquillité publique, art. 10B al. 2).

Mit einem dem Anliegen der Motion entsprechenden Verbot in Zürich (Dezember bis September) würde ein weiteres Problem mit polizeilichen Mitteln bewältigt. Dies lehnt der Stadtrat ab. Die Lärmschutzregeln in der Stadt Zürich sollen vielmehr klar und leicht verständlich bleiben; ihre Einhaltung muss mit vernünftigem Aufwand zu kontrollieren sein.

Schlussbemerkungen

Die Forderung nach einem Verzicht auf die Geräte ist nachvollziehbar. Laubbläser und Laubsauger werden teilweise von Hauswartungen und Gartenbaufirmen ganzjährig als Ersatz für Wisch- oder Rechenarbeiten verwendet, obwohl dies teilweise wenig bis gar keinen Sinn macht. Dass die Geräte nicht nur laut sind, sondern auch Feinstaub aufwirbeln und damit die Atemluft belasten, ist dem Stadtrat bekannt. Auch die schädlichen Auswirkungen auf den natürlichen Lebensraum von Kleinlebewesen nimmt er mit Bedauern zur Kenntnis.

Der gesamten Problematik soll mit wirksamen und angemessenen Mitteln begegnet werden. Der Stadtrat ist bereit, seine Massnahmen zur Verminderung der Lärm- und Gesundheitsbelastungen durch Laubbläser und Laubsauger fortzuführen und zu erweitern. Er prüft namentlich folgende Schritte:

1. Die Stadt Zürich setzt sich mit einem Schreiben an die eidgenössischen Behörden dafür ein, dass der Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern mit Verbrennungsmotoren aus Gründen des Gesundheits- und Lärmschutzes durch entsprechende Änderungen im Bundesrecht unterbunden wird. Das eidgenössische Umweltrecht bietet heute keine Grundlage für eine entsprechende Einschränkung. Leider wurde es verpasst, diese Gerätetypen in der eidgenössischen Maschinenlärm-Verordnung (MaLV) aufzuführen und mit entsprechend scharfen Grenzwerten für die Lärmemissionen zu belegen.
2. Die Stadt Zürich gelangt mit einem Brief an professionelle Hauswartungen und ersucht diese, Laubbläser restriktiv einzusetzen und Benzingeräte nach Möglichkeit durch Elektrogeräte zu ersetzen.
3. Die Stadtverwaltung geht mit gutem Beispiel voran und zeigt auf, dass sie ihre Geräte mit Verbrennungsmotoren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in den nächsten drei bis vier Jahren durch Elektrogeräte ersetzt.
4. Die Stadt Zürich informiert im Internet mit einem Merkblatt über die Vorzüge elektrisch betriebener Geräte und über die Belastungen, die mit benzinbetriebenen Laubbläsern und Laubsaugern verbunden sind.

Durch diese Massnahmen könnte eine allgemeine Reduktion der Immissionen durch Laubbläser und Laubsauger erreicht werden – auch für die Herbstmonate. Dies setzt jedoch die Genehmigung hierzu nötiger Ressourcen durch den Gemeinderat voraus. Der Stadtrat erachtet diesen Weg für sinn- und wirkungsvoller als eine Anreicherung der Allgemeinen Polizeiverordnung mit zusätzlichen Verboten.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti